

Rechtsprechung

Anerkennung einer zwischen einem Deutschen und einer Äthiopierin geschlossenen Doppelehe

Hat ein ausländisches Gericht die bigamische Eheschließung im Ausland als wirksam festgestellt, steht der Anerkennung der Entscheidung der inländische ordre public jedenfalls dann entgegen, wenn ihr die Wirkung beizumessen ist, dass sie die Aufhebung der Ehe aus dem Grund der Bigamie ausschließt. Der Umstand, dass auch das deutsche Eheschließungsrecht eine Doppelehe als wirksam behandelt, ist dann unerheblich. (amtlicher Leitsatz)

OLG München Beschl. v. 3.7.2015 – 34 Wx 311/14

Vorinstanz: PräOLG München Entsch. v. 10.6.2014 – 3465 a E - 186/2014

FamFG §§ 107, 109; BGB §§ 1306, 1314; EGBGB Art. 6, 13

Das Problem M ist dt. Staatsangehöriger und seit 1999 mit F verheiratet. Diese Ehe ist seit 2009 rechtswirksam geschieden. Am 24.10.2006 ist er mit G, äthiopische Staatsangehörige, gleichwohl in Addis Abeba „nach islamischem Recht“ eine weitere Ehe eingegangen, die (dort) am selben Tag auf Antrag beider Beteiligten durch den Federal High Sheria Court anerkannt worden ist. Beide Gatten leben nun in Deutschland. Hier führt F gegen M ein Verfahren wegen Trennungsunterhalts, in dem sich M auf „Scheinehe“ und „Doppelehe“ beruft, wohl in der Erwartung, so nicht zur Zahlung verpflichtet zu sein. G beantragt, die Entscheidung zur Feststellung der Wirksamkeit ihrer Ehe v. 24.10.2006 aus Äthiopien in Deutschland anzuerkennen. Die zuständige Präsidialabteilung des OLG München weist ihren Antrag ab. Dagegen wendet sie sich und verlangt gerichtliche Entscheidung.

Die Entscheidung des Gerichts

Der Antrag von G auf gerichtliche Entscheidung ist statthaft, § 107 Abs. 7 Satz 1, Abs. 5 FamFG, und auch im Übrigen zulässig. Entscheidungen zur Feststellung der Wirksamkeit einer Ehe sind, so das OLG, in das übliche Anerkennungsverfahren nach § 107 Abs. 1 FamFG einbezogen. Zwar sei das Sharia Gericht in Äthiopien ein religiöses Gericht, aber seine Tätigkeit „auf dem Gebiet des Ehrechts (sei) staatlicherseits“ (dort) anerkannt (vgl. auch *Rauscher* in MünchKomm/FamFG, 2. Aufl., § 107 FamFG Rz. 19). Auf den familienrechtlichen Status der Eheleute könne sich die dt. Entscheidung nach § 107 FamFG jedenfalls auswirken. In der Sache bleibt G aber erfolglos. Grundlage

FamRB 2015, 407

werde § 109 FamFG, insbesondere Abs. 1 Nr. 4, dt. ordre public. Bei ausreichendem Inlandsbezug seien dt. Wertvorstellungen jedenfalls inhaltlicher Maßstab, abgeleitet aus dem Grundrechtskatalog des GG oder „den (wesentlichen) Grundgedanken der dt. Regelungen“, BGH v. 21.4.1998 – XI ZR 377/97, NJW 1998, 2358 (ein eher fernliegender Vergleich – Termin- und Differenz einwand bei ausl. Börsentermingeschäft). Zu diesen prägenden Wertvorstellungen des dt. Rechts zählten aber gerade das Prinzip der Einehe und das daraus folgende Verbot der Doppelehe, vgl. § 1306 BGB, das sich an beide richte, die heiraten wollten, vgl. auch § 172 StGB, selbst wenn ihre gleichwohl eingegangene Verbindung bei uns „nur“ aufhebbar sei, für Äthiopien Art. 33

Rev. FamGB (weitere Hinweise Bergmann/Ferid/Henrich, Länderbericht Äthiopien S. 41). Damit sei zwar nicht jede „Anerkennung“ einer Doppelehe, die durchaus rechtliche Folgen haben könne, bei uns schon von vornherein ausgeschlossen. Würde G mit ihrem Antrag aber erfolgreich sein, wären wir im selben Rahmen gebunden wie die „ausländischen Stellen“, denn dann wäre die – sonst mögliche – Aufhebung der Doppelehe in Deutschland ausgeschlossen, weil sich staatliche Bigamieverbote nicht gegen die rechtsbeständigen Feststellungen des Shariagerichts durchsetzen könnten. Im Übrigen stehe „der verfassungsrechtliche Schutz“ der ersten Ehe entgegen, die 2006 noch bestanden habe. Ob die Entscheidung des Gerichts in Äthiopien von den Beteiligten kollusiv erwirkt worden sei, sei dann nicht mehr wesentlich (vgl. dazu BSG v. 3.12.1996 – 10 RKg 12/94, NJW-RR 1997, 1433 [wiederum allerdings wenig passend]). Rechtsbeschwerde lässt das OLG nicht zu.

Konsequenzen für die Praxis Nach dt. Regeln ist die Ehe zwischen M und G aufhebbar, §§ 1314 Abs. 1, 1306 BGB. Diese Aufhebung hat durch gerichtliche Entscheidung zu erfolgen, § 1313 Abs. 1 Satz 1 BGB. Antragsberechtigung richtet sich nach § 1316 BGB. Fristen ergeben sich aus § 1317 BGB (sie spielen bei der Doppelehe allerdings keine Rolle). Für die weiteren Folgen zwischen den Beteiligten gilt § 1318 BGB. Wusste G, dass M schon verheiratet war, scheidet Nr. 1 aus. Allerdings wird sie § 1318 Abs. 2 Nr. 2 BGB wohl beim Unterhalt „schützen“. M waren alle Umstände von vornherein bekannt, vgl. im Übrigen S. 2 für den Unterhaltsanspruch wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes. Mit ihrem Antrag wollte sich G daher wohl im Wesentlichen gegen drohende ausländerrechtlichen Maßnahmen zur Wehr setzen, falls die Verwaltungsbehörde tätig werden und Aufhebungsantrag stellen sollte (auch: Scheinehe).

Beraterhinweis Die Voraussetzungen einer Eheschließung beurteilen wir bei Auslandsbezug nach den heimatrechtlichen Regeln jedes Verlobten, Art. 13 Abs. 1 EGBGB. Dabei haben dt. Stellen Art. 6 Abs. 1 GG zu beachten, Eheschließungsfreiheit (sie gilt für alle, nicht nur für Deutsche). Deshalb setzen wir uns über ausl. Verbote hinweg, die Ehe einzugehen, wenn sie uns so nicht hinnehmbar erscheinen, dt. ordre public (iranische muslimische Frau „darf“ nach dortigen Bestimmungen nur einen Muslim heiraten). Altersgrenzen beachten wir, wenn sie „so ähnlich“ sind wie bei uns und die freie und glückliche Entwicklung des Kindes vor der Heirat nicht von vornherein ausschließen, so dass eine solche Ehe für uns unwirksam ist, selbst wenn sie im Ausland geschlossen werden konnte, weil dort andere Regeln gelten. Doch dürfen wir dabei den Schutz des schwächeren Teils nicht aus den Augen verlieren, den ihm oft nur die Ehe selbst verschaffen kann (vgl. für ein 14-jähriges Mädchen aus dem Libanon KG v. 21.11.2012 – 1 W 79/11, FamRBint 2012, 61 mit Anm. *Finnger*; früher schon *Coester*, ZfJ 1972, 241).

RA Priv.-Doz. Dr. Peter Finger, FAFamR, Mediator, Frankfurt/M.

Parallelfundstelle(n):

FamRZ 2015, 2056

NJW-RR 2015, 1349

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG